

# Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz

vom 14. März 1994

(Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 17 vom 31. März 1994, S. 201)

in der Fassung der Sechsten Nachtragssatzung vom 27. Dezember 2011

(Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 1 vom 05. Januar 2012, S. 8)



Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. März 1994 aufgrund der Ermächtigungen in §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes folgende Neufassung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz beschlossen:

## § 1 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule werden, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist, ab 01.01.2012 folgende Gebühren erhoben:

1	bei Anmeldung eines Teilnehmers einmalig	20,00 Euro
2	als monatliche Gebühr ganzjährig je Teilnehmer	
2.1	bei Klassenunterricht	
2.1.1	in musikalischer Früherziehung und Grundausbildung (regelmäßige Unterrichtsstunde)	25,00 Euro
2.1.2	in Ergänzungsfächern, wenn kein Hauptfach belegt ist, je Ergänzungsfach	14,00 Euro
2.1.3	Instrumentenkreisel	25,00 Euro
2.1.3.1	einmalige Instrumentenmiete für den Kreisel	20,00 Euro
2.1.4	Musikgarten / Fantasie	25,00 Euro
2.1.5	Musik schafft Freu(n)de	10,00 Euro
2.1.6	Schnupperkurs	25,00 Euro
2.1.7	Mundharmonika in Klassen	14,00 Euro
2.1.8	Musikkindergarten	14,00 Euro
2.2	bei Hauptfachunterricht	
2.2.1	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 1 Teilnehmer	85,00 Euro
2.2.2	½ Unterrichtsstunde (22,5 Minuten) mit 1 Teilnehmer	44,00 Euro
2.2.3	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 2 Teilnehmern	44,00 Euro
2.2.4	½ Unterrichtsstunde (22,5 Minuten) mit 2 Teilnehmern	29,00 Euro
2.2.5	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 3 Teilnehmern	38,00 Euro
2.2.6	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 4 und mehr Teilnehmern	33,00 Euro
2.2.7	15-minütiger Einzelunterricht	38,00 Euro
2.2.8	30-minütiger Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	29,00 Euro
2.3	für die Überlassung von Instrumenten je Instrument	14,00 Euro

Zahlt ein Teilnehmer Gebühr für einen Hauptfachunterricht, so wird für den Unterricht in Ergänzungsfächern keine Gebühr erhoben.

(2) Der Landrat wird ermächtigt, für Kursangebote der Kreismusikschule die Gebühren jeweils so festzusetzen, dass sie die Kosten des Angebotes decken und einen angemessenen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Kreismusikschule erwirtschaften.

## § 1a Übergangsregelungen

- (1) Für Teilnehmer, die am 01.04.1994 zum Hauptfachunterricht angemeldet waren, wird für den Unterricht, an dem sie zu diesem Zeitpunkt teilgenommen haben, abweichend von § 1 bis zum 31. Juli 1995 folgende monatliche Gebühr erhoben:

für Hauptfachunterricht nach § 1 Abs. 1 Ziffer

2.2.1	Unterrichtsstunde mit einem Teilnehmer	113,00 DM
2.2.2	½ Unterrichtsstunde mit einem Teilnehmer	63,00 DM
2.2.3	Unterrichtsstunde mit 2 Teilnehmern	63,00 DM

- (2) Bis zum 31. Juli 1994 werden abweichend von § 4 Ermäßigungen nach der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz vom 19.02.1992 gewährt und Gebühren nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2.1.2. in Höhe von monatlich 16,00 DM je Teilnehmer erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen ist deren gesetzlicher Vertreter zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

## § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. des Monats, in dem der Unterricht beginnt oder ein Instrument ausgeliehen wird. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und am 15. eines jeden Monats fällig. Die Anmeldegebühr wird zusammen mit der ersten monatlichen Unterrichtsgebühr fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem nach der Schulordnung eine Abmeldung wirksam oder ein Instrument zurückgegeben wird. Wird ein Teilnehmer nach der Schulordnung vom Unterricht ausgeschlossen, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

## § 4 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag wird Familien für Teilnehmer, die das 22. Lebensjahr nicht vollendet haben und die über kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (Kind), für die Belegung jeweils eines Hauptfaches eine Familienermäßigung gewährt; sie beträgt
- für das 2. Kind einer Familie ¼ der vollen Gebühr,
  - für das 3. Kind einer Familie ½ der vollen Gebühr und
  - für jedes weitere Kind einer Familie ¾ der vollen Gebühr.
- (2) Die Reihenfolge, in der für Kinder die Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird, bestimmt sich nach der Höhe der vollen Gebühr; dabei wird jeweils die höchste anzuwendende Ermäßigung für den Hauptfachunterricht gewährt, für den die niedrigste Gebühr erhoben wird. Hat ein Kind, für das Anspruch auf die Familienermäßigung besteht, in mehreren Hauptfächern Unterricht, so ist die Ermäßigung für das Hauptfach anzuwenden, für das die niedrigste Gebühr zu zahlen ist.
- (3) Mit dem Antrag auf Familienermäßigung ist zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Entfallen diese Voraussetzungen ganz oder einzeln, so ist der Antragsteller verpflichtet, das der Kreismusikschule anzuzeigen. Die Ermäßigung ist für alle Kinder einer Familie neu festzusetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen für ein Kind durch An- oder Ummeldungen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Ermäßigung ändern.
- (4) Die Familienermäßigung wird vom 1. des auf den Eingang des Antrages bei der Kreismusikschule folgenden Monats an gewährt. Neuberechnungen nach Abs. 3 erfolgen zum 1. des Monats, der dem die Neuberechnung begründenden Anlass folgt.
- (5) Der Landrat kann bis zu einem jeweils mit dem Haushaltsplan bestimmten Betrage auf Antrag oder auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule im Einzelfall Ermäßigungen bis zur vollen Gebühr zum Zwecke der Begabtenförderung oder aus anderen Gründen gewähren. Die Ermäßigung wird gewährt, solange der sie rechtfertigende Grund vorliegt, im Übrigen für die Dauer jeweils eines Schuljahres.

## § 5 Erstattungen

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat, in einem Zeitraum von 4 Wochen öfter als einmal aus und kann er nicht nachgeholt werden, so wird dem Gebührenpflichtigen für jede ausgefallene Unterrichtsstunde  $\frac{1}{4}$  der monatlichen Gebühr erstattet.

## § 6 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt jährlich mit dem Ende der Sommerferien und endet mit dem Ende der Sommerferien des darauffolgenden Jahres. Ferien und Feiertage bestimmen sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen geltenden Regelungen. Anmeldegebühr wird für die Anmeldung eines Teilnehmers zu einem Klassen- oder Hauptfachunterricht erhoben, der einen solchen Unterricht zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht belegt hat. Hauptfachunterricht ist jeder Unterricht, der nicht in Klassen oder in Kursen angeboten wird.
- (2) In dieser Satzung für Männer getroffene Regelungen gelten in gleicher Weise für Frauen.

## § 7 Inkrafttretung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.02.1992 i.d.F. vom 19.02.1993 mit Ausnahme ihres § 4 außer Kraft; § 4 der Gebührensatzung vom 19.02.1992 tritt mit Ablauf des 31.07.1994 außer Kraft.

Osterode am Harz, 14. März 1994

Thoms	Böttcher
Landrat	Oberkreisdirektor

# Schulordnung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz

(neu) - gültig ab 15.09.2000

## 1. Geltung

- 1) Diese Schulordnung gilt neben der Gebührensatzung für die Teilnahme am Klassen-, Hauptfach und Ergänzungsfachunterricht der Kreismusikschule, für die Teilnahme an Kursangeboten gilt sie sinngemäß. Bestimmungen der Gebührensatzung haben Vorrang.
- 2) Bei der Anmeldung erhalten die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, jeweils eine Ausfertigung der Gebührensatzung und der Schulordnung.
- 3) Die Schulordnung tritt am 15. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 24.03.1994 außer Kraft.

## 2. Anmeldung, Abmeldung, Probezeit

- 1) Anmeldungen können jederzeit bei der Geschäftsstelle oder den Lehrkräften erfolgen. Anspruch auf Unterricht besteht nur dann, wenn ein Ausbildungsplatz frei ist, die Reihenfolge der Besetzung freier Ausbildungsplätze richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen.
- 2) Abmeldungen sind jeweils zum Ende eines Schuljahres sowie zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen schriftlich erfolgen und 2 Monate vor dem Abmeldetermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3) Die ersten 3 Monate der Teilnahme an einem Unterricht sind Probezeit. Während der Probezeit kann der Teilnehmer jeweils zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden.
- 4) An- und Abmeldungen für minderjährige Teilnehmer müssen durch einen gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Abmeldungen bei Lehrkräften der Kreismusikschule sind nicht wirksam.

## 3. Pflichten der Kreismusikschule

- 1) Die Kreismusikschule
  - a) gewährleistet die Durchführung des belegten Unterrichts, in Ferien und an Feiertagen nach den Bestimmungen der Gebührensatzung findet kein Unterricht statt, Gebühren für ausgefallenen Unterricht werden nach Maßgabe der Gebührensatzung erstattet,
  - b) bietet Teilnehmern, die ein Hauptfach belegt haben, unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes und ihres Interesses gebührenfrei die Beteiligung an einem Ergänzungsfachunterricht an, die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer vor.
  - c) erteilt bei Bedarf dem Teilnehmer zum Ende des Schuljahres eine Beurteilung.
- 2) Die Teilnehmer sind im Rahmen der jeweiligen gültigen Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleichs gegen Unfallschäden in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sowie das Abhandenkommen oder die Beschädigung von zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmten Sachen versichert.

## 4. Pflichten des Teilnehmers

- a) nimmt regelmäßig und pünktlich am Unterricht, an Auftritten und sonstigen Veranstaltungen der Kreismusikschule teil. Der Leiter der Kreismusikschule kann Ausnahmen zulassen, wenn diese Pflichten mit einer besonderen Härte verbunden sind und die Qualität der Leistungen der Kreismusikschule dadurch beeinträchtigt wird,
- b) zahlt die Gebühren zu der in der Gebührensatzung bestimmten Fälligkeit,
- c) nimmt außerhalb der Kreismusikschule an öffentlichen Auftritten, Wettbewerben und Prüfungen, die sich auf von ihm belegten Unterricht beziehen und bei denen die Kreismusikschule genannt wird, nur nach Zustimmung des Leiters der Kreismusikschule teil.

## 5. Instrumente

- 1) Jeder Teilnehmer soll die für den Unterricht erforderlichen Instrumente besitzen. Vorübergehend kann die Kreismusikschule nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes ein Instrument gegen Zahlung einer Gebühr überlassen. Sie kann nach 6 Monaten ein überlassenes Instrument zum Ende des nächsten Monats zurückfordern, wenn es für einen neu angemeldeten Schüler benötigt wird. Nach dieser Zeit kann sie es jederzeit ohne Angabe von Gründen auch dann sofort zurückfordern, wenn der Teilnehmer noch kein eigenes Instrument besitzt.
- 2) Die durch den Gebrauch und Instandhaltung eines überlassenen Instruments üblicherweise entstehenden Kosten trägt der Teilnehmer. Es obliegt ihm, sich bei der Lehrkraft über Erfordernisse der Pflege und Instandhaltung zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur vom der Kreismusikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für Beschädigungen und Verlust überlassener Instrumente ist Ersatz zu leisten. Instrumente und Zubehör darf der Teilnehmer nicht Dritten überlassen.

## 6. Ausschluss von der Kreismusikschule

- 1) Ein Teilnehmer kann durch den Leiter der Kreismusikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn
  - a) er an zwei aufeinander folgenden Unterrichten unentschuldigt nicht teilgenommen hat und nach Mahnung durch die Kreismusikschule im laufenden Schulhalbjahr ein weiteres Mal unentschuldigt fehlt,
  - b) die Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt worden ist und der Rückstand nicht zum nächsten Fälligkeitstermin ausgeglichen wird, soweit die Zahlung nicht gestundet ist,
  - c) der Unterricht aus Gründen, die die Kreismusikschule nicht zu vertreten hat, nicht zu durchschnittlichen Ergebnissen führt und für angemeldete Schüler kein Unterrichtsplatz frei ist. Ein Ausschluss aus diesem Grunde erfolgt nicht, wenn er durch eine Behinderung des Teilnehmers entsteht, er soll nicht erfolgen, wenn die Fortsetzung des Unterrichtes aus erzieherischen Gründen beantragt wird und angezeigt ist.
- 2) Im Falle eines Ausschlusses endet der Unterricht mit der Mitteilung, die Gebührenpflicht zu in der Gebührensatzung bestimmten Termin. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Osterode am Harz, 15.09.2000

Reuter  
Landrat